

ZEITLUPE

Das Magazin für Menschen mit Lebenserfahrung
von Pro Senectute Schweiz

Tier im Recht: Darf ich meinen Hund mit zur Arbeit nehmen?

Tiere am Arbeitsplatz können die Büroatmosphäre auflockern, aber auch belasten. Gut erzogene Hunde oder Katzen tragen zu einem sympathischen Firmenbild bei und fördern das Gemeinschaftsgefühl unter den Mitarbeitenden. Ob Tiere am Arbeitsplatz aber überhaupt erlaubt sind, liegt alleine im Ermessen des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin.



Weil das Arbeitsrecht keine Vorschriften zur Tierhaltung enthält, kann der Arbeitgeber alleine entscheiden, ob und welche Tiere an den Arbeitsplatz mitgenommen werden dürfen. Er muss zwar die Persönlichkeit der Arbeitnehmenden und damit auch deren persönliche Freiheit achten und schützen. Ein generelles Tierverbot am Arbeitsplatz, so die vorherrschende Rechtsauffassung, verletzt die persönliche Freiheit jedoch nicht. So hat es auch das Bundesgericht bisher abgelehnt, das Halten von Tieren zum Kernbereich der Persönlichkeitsentfaltung zu zählen. Anders kann sich die Lage bei behinderten oder blinden Menschen darstellen, die für die Bewältigung ihres Alltags auf einen Hund angewiesen sind. Ihnen ist das Mitbringen ihres Tieres an den Arbeitsplatz daher stets zu gestatten.

Die Arbeitgeberin hat natürlich auch die Bedürfnisse und Persönlichkeitsrechte der

Arbeitskolleginnen und -kollegen des Tierhalters zu beachten. Ist ein Mitarbeiter allergisch auf Tierhaare oder hat er Angst vor dem Tier, ist ein Verbot nachvollziehbar. Berechtigt sind auch Verbote aus sachlichen Gründen wie die Hygiene in Arztpraxen oder der tägliche Kontakt mit Kunden, die sich gestört fühlen könnten. Stellt sich das Verbot aber als reine Schikane ohne jede sachliche Begründung heraus oder verletzt es das Gleichbehandlungsgebot, ist es unzulässig. Diskriminierend und somit nicht erlaubt wäre es beispielsweise, Arbeitnehmenden das Mitbringen ihres Tieres ohne triftigen Grund zu verwehren, während andere Kollegen dies tun dürfen.

Darf der Arbeitnehmer sein Tier mitnehmen, ist er auch dafür verantwortlich, dass sich dieses am Arbeitsplatz ruhig verhält und den Betriebsablauf nicht stört. Der Halter oder die Halterin muss für eine gute Integration des Tieres sorgen und dieses jederzeit unter Kontrolle haben. Selbstverständlich hat der Tierhalter auch seine gesetzlichen Halterpflichten zu erfüllen und dafür zu sorgen, dass sich sein tierlicher Begleiter wohl fühlt. Für eine tiergerechte Haltung im Büro sollte dem Tier etwa ein fester Platz in der Nähe des Halters eingerichtet werden und natürlich immer frisches Wasser zur Verfügung stehen. Hunde sind zudem mindestens alle fünf Stunden spazieren zu führen, um sich versäubern und ihrem Bedürfnis nach Bewegung nachkommen zu können.

Tierhalterinnen und Tierhalter sollten bedenken, dass es Goodwill des Arbeitgebers bedeutet, wenn sie ihr Tier mit an den Arbeitsplatz nehmen dürfen. Als Gegenleistung sollten sie stets darauf achten, dass das Tier weder die Kollegen noch den Arbeitsablauf irgendwie stört. Wird darüber hinaus auch eine tiergerechte Unterbringung am Arbeitsplatz sichergestellt, sollte einem friedlichen Miteinander nichts mehr im Wege stehen.

Stiftung für das Tier im Recht (TIR) – Rat von den Experten: Haben Sie Fragen rund um das Tier im Recht? Kontaktieren Sie uns unter info@tierimrecht.org oder unter der Telefonnummer 043 443 06 43. Weitere Informationen finden Sie unter www.tierimrecht.org.



Christine Künzli, MLaw, stv. Geschäftsleiterin und Rechtsanwältin Stiftung für das Tier im Recht (TIR)